

E. Sozialhilfe im Migrations- und Asylbereich

1. Migrantinnen und Migranten

Mit einer Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis) oder Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) gelten für EU-Bürgerinnen und -Bürger, für Migrantinnen und Migranten die gleichen Sozialhilfebestimmungen wie für Schweizerinnen und Schweizer.

Diese Anwesenheitsbewilligungen können widerrufen oder nicht erneuert werden, wenn Personen auf Sozialhilfe angewiesen sind (bei Personen mit Niederlassungsbewilligung, wenn sie dauerhaft und in erheblichem Masse auf Sozialhilfe angewiesen sind). Der Sozialdienst schliesst mit den betreffenden Personen eine Vereinbarung mit Zielen ab. Es wird Kooperation verlangt. Vor dem Entzug der Sozialhilfe erfolgt eine Verwarnung.

2. Asylsuchende, Flüchtlinge

Im Asylbereich gelten für die Sozialhilfe spezielle Zuständigkeiten und niedrigere Ansätze.

Im **Kanton Bern** ist der Migrationsdienst zuständig für die Gewährung der Sozialhilfe an Asylsuchende (N-Ausweis) und vorläufig Aufgenommene (F-Ausweis), die sich seit weniger als sieben Jahren in der Schweiz aufhalten. Er hat diese Aufgabe an die Asylsozialhilfestellen übertragen. Die folgenden professionellen Organisationen kümmern sich um die Unterbringung, Beratung und Betreuung der Asylsuchenden (Stand Ende 2015):

- **Heilsarmee Flüchtlingshilfe**
Effingerstrasse 67, 3008 Bern
Tel. 031 380 18 80
fs_heilsarmee(at)heilsarmee.ch | www.fluechtlingshilfe.heilsarmee.ch
Führt Durchgangszentren im Mittelland sowie Betreuungsstellen in Burgdorf, Bolligen und Konolfingen
- **Asyl Biel und Region**
Bahnhofstrasse 48, 2502 Biel
Tel. 032 329 99 40
abr(at)biel-bienne.ch
Führt Durchgangszentren in Biel und im Seeland/Jura und 4 Regionalstellen in Biel, Lyss, Tramelan und Moutier/Reconvilier

- **Asylkoordination Thun**
Scheibenstrasse 3, Postfach 145, 3602 Thun
Tel. 033 225 87 00
asylkoordination(at)thun.ch | www.thun.ch/asyl
Führt Durchgangszentren sowie die Betreuung für die ganze
Verwaltungsregion Oberland
- **ORS Service AG**
Röschibachstrasse 22, 8037 Zürich
Tel. 044 386 67 67
info(at)ors.ch | www.ors.ch
Führt einige Durchgangszentren
- **ZIHLER Social Development**
Lorrainestrasse 6a, 3013 Bern
Tel. 031 381 75 75
info(at)zihler.org | www.zihler.org
Führt die Zentren für unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMAs)
im Kanton Bern
- **Kompetenzzentrum Integration Stadt Bern**
Effingerstrasse 21, 3008 Bern
Tel. 031 321 60 36
integration(at)bern.ch | www.bern.ch/integration
Betreut Asylsuchende in der 2. Phase in Bern, Köniz und Muri

Vorläufig aufgenommene Personen (F-Ausweis), die seit über sieben Jahren in der Schweiz leben, sich integrieren und mit den Behörden kooperieren, werden von den öffentlichen Sozialdiensten nach SKOS-Richtlinien unterstützt.

Anerkannte Flüchtlinge erhalten in der Regel eine Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis) und können dauerhaft in der Schweiz bleiben. Sie werden nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz beziehungsweise nach den SKOS-Richtlinien unterstützt. Für den Vollzug der Sozialhilfe und Integration bis 5 Jahre nach der Einreise in die Schweiz hat die Gesundheits- und Fürsorgedirektion Leistungsverträge mit den Hilfswerken Caritas Bern und Schweizerisches Rotes Kreuz Bern abgeschlossen. Danach sind die Sozialdienste der Gemeinden zuständig.

Weitere Informationen: www.kkf-oca.ch

Im **Kanton Solothurn** regelt das Amt für soziale Sicherheit, Sozialleistungen und Existenzsicherung, Fachbereich Asylsozialhilfe die Gewährung von Sozialhilfe an Asylsuchende (N-Ausweis), vorläufig Aufgenommene (F-Ausweis) und anerkannte Flüchtlinge (B-Ausweis). Diese Fachstelle ist zuständig für das Meldewesen, die Finanzaufsicht sowie die Krankenversicherung und das begleitete Wohnen.

In den ersten 3 - 4 Monaten werden Asylsuchende in Durchgangszentren untergebracht. Die Führung der Zentren hat der Kanton an die ORS-Service AG übertragen.

Danach übernehmen die Einwohnergemeinden/Sozialregionen die Betreuung der Asylsuchenden, der vorläufig Aufgenommenen und der anerkannten Flüchtlingen. Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene werden mit einem rund 20% tieferen Tarif, Flüchtlinge nach SKOS-Richtlinien unterstützt.

Weitere Informationen im Handbuch Asyl:

www.so.ch/fileadmin/internet/ddi/aso/13_8_Sozialhilfe_Asyl/Handbuch/Handbuch_Asyl_04_11_2010.pdf

3. Abgewiesene Asylsuchende, Sans-Papiers

Personen mit rechtskräftigem negativem Asyl- und Wegweisungsentscheid, deren Ausreisefrist abgelaufen ist, sind von der Sozialhilfe ausgeschlossen.

Im **Kanton Bern** können diese Personen beim kantonalen Migrationsdienst (Adresse siehe Kapitel F) einen Antrag auf Nothilfe stellen.

Nothilfebeziehende leben in den Zentren für Asylsuchende, sie erhalten für Nahrung und Hygiene CHF 8.- / Tag (tiefste Stufe, die für Asylsuchende gilt), und sie sind krankenversichert. Bei mehreren Personen nimmt dieser Betrag degressiv ab. Familien mit schulpflichtigen Kindern und verletzte Personen können unter Umständen in ihren Wohnungen verbleiben.

Im **Kanton Solothurn** entscheidet das Amt für soziale Sicherheit, Sozialleistungen und Existenzsicherung, Fachbereich Asylsozialhilfe (Adresse siehe Kapitel F) über den Zugang zur Nothilfe.

Nothilfebeziehende leben in den Zentren für Asylsuchende und sie erhalten für Nahrung und Hygiene CHF 9.- / Tag / Einzelperson. Bei mehreren Personen nimmt dieser Betrag degressiv ab. Nothilfe beinhaltet auch medizinische Notfallversorgung und Secondhand-Kleider.

Sans-Papiers, die nie im Asylverfahren standen, haben keinen Zugang zur Sozialhilfe ausser sie sind bereit, auszureisen. Es gibt vereinzelt Ausnahmen, z.B. bei unbegleiteten Minderjährigen.

Sind Hilfeleistungen durch Kirchen und Private strafbar? Gemäss Artikel 116 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer macht sich strafbar, wer den rechtswidrigen Aufenthalt in der Schweiz erleichtert oder vorbereiten hilft. Nach Auffassung der Kirchen fallen nicht unter diese Bestimmung: Information und Beratung, Hilfe für den Zugang zum Rechtssystem, dringende Hilfen wie Nahrung, kleine Geldbeträge, medizinischen Hilfen, kurzfristiges Beherbergen.

Bei Unklarheiten geben die verschiedenen spezialisierten Beratungsstellen (siehe Kapitel F) Auskunft.